



Geschäftsordnung des Schüler*innenrats (SR)

*Der Schüler*innenvertretung der Marienschule Bielefeld*

§1 Allgemeine Bestimmungen

§1.1 Die Geschäftsordnung (GO) regelt organisatorische Bestimmungen für Sitzungen Schüler*innenrats (SR) der Schüler*innenvertretung der Marienschule Bielefeld. Die GO findet außerdem Anwendung auf Sitzungen der Stufenräte.

§1.2 Die GO darf nicht grundlegend der Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsstellen, RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder v. 19.5.2005 widersprechen.

§2 Rederecht

§2.1 Alle Schüler*innen der Marienschule Bielefeld können mit Rederecht an Sitzungen des SR und ihrer Stufenräte teilnehmen.

§2.2 Das Wort wird durch die Sitzungsleitung in der Reihenfolge der Meldungen erteilt. Soweit von der Sitzungsleitung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen die Wortmeldungen durch Handzeichen.

§2.3 Bei Debatten oder Diskussionen im Allgemeinen ist durch die Sitzungsleitung eine Redeliste zu führen.

§2.4 Die Sitzungsleitung kann zur Ordnung rufen. Sie kann nach zweimaliger Ermahnung Redner*innen für den jeweiligen Tagesordnungs- oder Abstimmungspunkt das Wort entziehen oder sie bzw. ihn des Sitzungsraumes verweisen. In besonders schweren Fällen ist ein Ausschluss von der Veranstaltung zulässig.

§2.5 Mitgliedern der SV (insbesondere in stimmberechtigten Ämtern) und SV-Lehrer*innen kann jederzeit außerhalb der Reihe das Wort erteilt werden, wenn dies aus sachlichen Gründen zur Förderung der Diskussion notwendig ist (Sachdienlicher Hinweis). Die Entscheidung trifft die Sitzungsleitung.

§3 Antragsrecht

§3.1 Alle Klassen- und Jahrgangssprecher*innen, sowie die Organe der SV sind (mit Ausnahme des SR, da dieser hier als handelndes Subjekt gilt) antragsberechtigt.

§4 Antragsverfahren

§4.1 Der am weitesten gehende Antrag wird immer zuerst behandelt. Dabei sind Streichung und Ersetzung weitergehend als Einfügung und Veränderung. Im Zweifel entscheidet die Geschäftsführung der SV.

§4.2 Änderungsanträge können bis zur Endabstimmung über den Antrag gestellt werden. Änderungsanträge können vom Antragssteller übernommen werden. Geschieht dies nicht, ist über den Änderungsantrag abzustimmen.

§5 Anträge zur Geschäftsordnung

§5.1 Das Wort zur GO wird außer der Reihe erteilt. Ein GO-Antrag muss der Sitzungsleitung durch Heben beider Hände kenntlich gemacht werden.

§5.2 Äußerungen in einem GO-Antrag dürfen sich nicht auf die zu behandelnde Sache beziehen und nicht länger als 3 Minuten sein.

§5.3 Über Anträge zur GO ist nach Anhörung von höchstens einer Für- und einer Gegenrede abzustimmen.

§5.4 Folgende Anträge an die GO gelten bei einer 2/3-Mehrheit als angenommen:

- Antrag auf Beendigung der Debatte
- Antrag auf Schließung der Redeliste
- Antrag auf Nichtbefassung (vor Beratung des Antrags)
- Antrag auf Unterbrechung/Beendigung eines Wortbeitrags

§5.5 Folgende Anträge an die GO gelten bei einer 1/3-Mehrheit als angenommen:

- Antrag auf Eröffnung einer Generaldebatte

§5.6 Folgende Anträge an die GO gelten bei einer einfachen Mehrheit als angenommen:

- Antrag auf Beschränkung der Redezeit
- Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (sofern der Schwerpunkt nicht verändert wird. Die Entscheidung über den Schwerpunkt treffen Schüler*innensprecher*innen)
- Antrag auf eine zeitlich definierte Pause
- Antrag auf Überweisung an die SV

§5.7 Beantragt ein*e Anwesende*r das Wort zu einer persönlichen Erklärung, so muss ihr/ihm nach Abschluss der Beratung über einen Punkt das Wort erteilt werden, wenn sie/er Angriffe, die gegen sie/ihn gerichtet waren, zurückweisen oder falsch verstandene Äußerungen berichtigen will. Sie/Er darf jedoch nicht zur Sache sprechen.

§6 Abstimmungen und Wahlen

§6.1 Wahlen und Abstimmungen regelt die Wahl- und Abstimmungsordnung (WAO)

§7 Einladungen

§7.1 Zu Sitzungen des SR ist spätestens 2 Woche vorher einzuladen.

§7.2 Zu Sitzungen des SR mit Wahlen ist spätestens 4 Wochen vorher schriftlich einzuladen.

§7.3 Der Sitzungstermin soll so früh wie möglich auf den Kanälen der SV veröffentlicht werden.

§8 Niederschriften

§8.1 Das Protokoll des SR, welches die Tagesordnung nebst Beginn, Unterbrechungen und Schluss der Sitzung sowie alle Anträge und deren Wortlaut, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthält, wird durch ein SV-Mitglied oder eine*n vom SR gewählte*n Protokollant*in verfasst.

§8.2 Über die Genehmigung des Protokolls wird auf der folgenden Sitzung des SR abgestimmt.

§8.3 Das Protokoll soll allen Klassen- und Jahrgangssprecher*innen spätestens mit Veröffentlichung der Einladung zum nächsten SR zur Verfügung gestellt werden. Das Protokoll kann ausschließlich auf den Internetseiten der SV bereitgestellt werden. Sodann ist in der Einladung darauf hinzuweisen.

§10 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des SR vom 08.06.2022 zum nächsten Tag in Kraft.